

SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEBIET
"HOGFELD"
14. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH

"Am Ehrenhain/ An der Moorkoppel"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.05.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung, für den Bereich "Am Ehrenhain/ An der Moorkoppel" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.05.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 170 am 24.07.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 15.09.1999 bis zum 15.10.1999 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 22.02.2000 den Entwurf der B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.03.2000 bis zum 17.04.2000 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.03.2000 in der Segeberger Zeitung Nr. 58 ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.05.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.05.2000 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 7 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 28.07.2000

BÜRGERMEISTER

8. Der katastermäßige Bestand am 12. Juli 2000, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 24.07.2000

LEITER DES KATASTERAMTES
Thomas Klesen

9. Die Satzung der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 28.07.2000

BÜRGERMEISTER

10. Der Satzungsbeschuß der Stadt zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.8.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 4.8.2000 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN

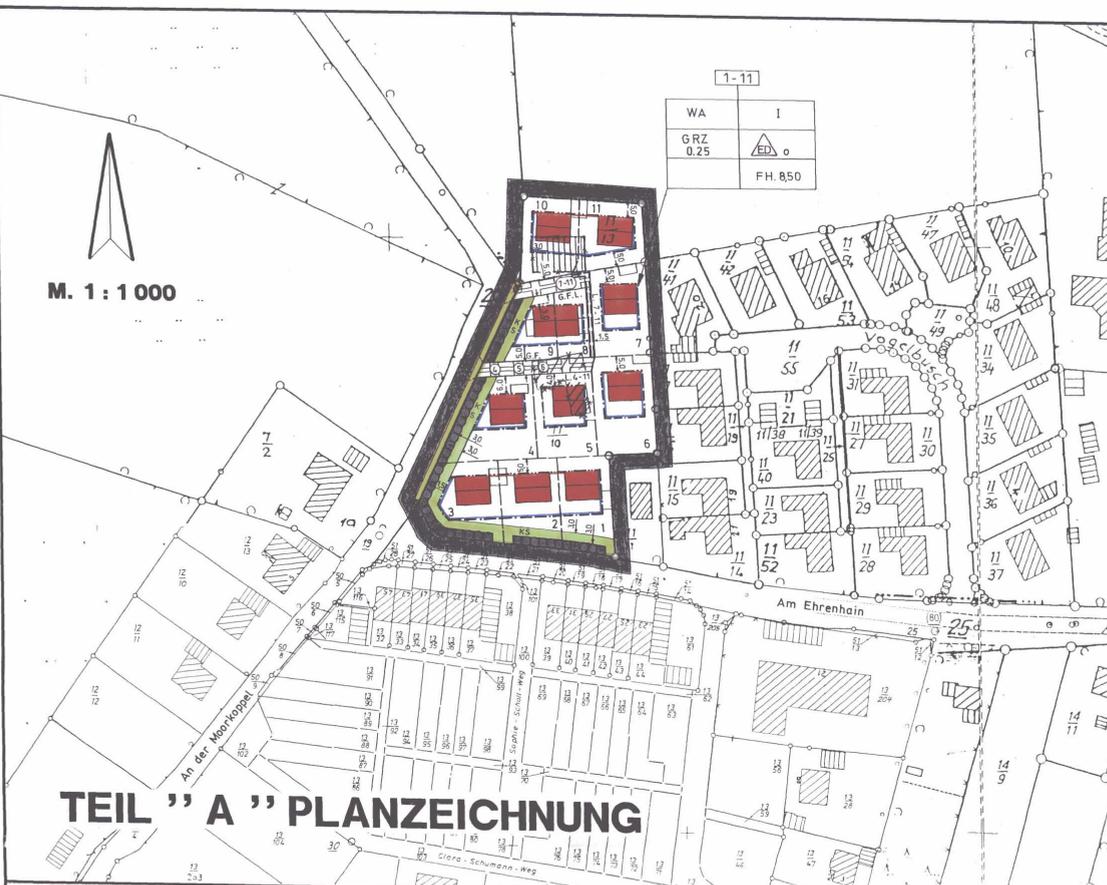


DEN 4.8.2000

BÜRGERMEISTER

1-11	
WA	I
GRZ	0,25
	ED o
	FH. 850

M. 1 : 1 000



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN:

WA Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 14. Änderung, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO

GRZ Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und § 9 (1) 2 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

FH Firsthöhe,

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

Baulinie, § 23 (2) BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Fußweg,

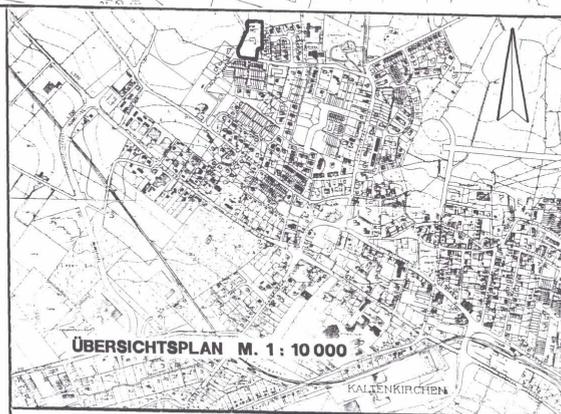
Straßenbegrenzungslinie,

G.F.L. Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

⊙ Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger,

L. 5-11 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

KS Knickschutzstreifen, § 9 (1) 20 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

■ Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○ Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

11/10 Katasteramtliche Flurstücksnummer,

1,2,3,... Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke,

--- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

■ Geplante bauliche Anlage,

■ Künftige fortfallende bauliche Anlage,

2,0 Maßlinie mit Maßangabe,

□ Bereich der baulichen Festsetzungen,